

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

JANUAR 2025



Finanzen

Spendenquittung bei Auktion

Rechtsfrage

Mitgliedschaft begrenzen

Vorstandswissen

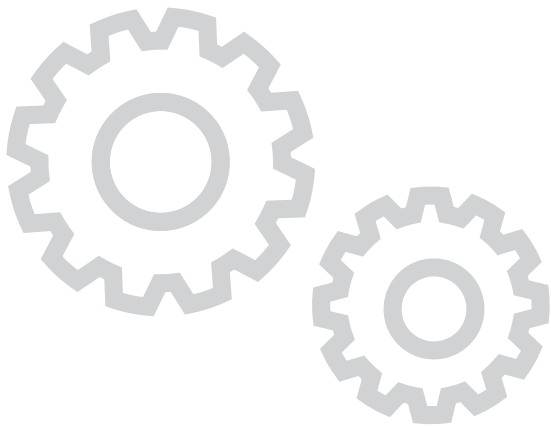
Löschen aus dem Registerportal

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Themen in diesem Heft

04

Finanzen

Spendenquittung bei Auktion

06

Rechtsfrage

Mitgliedschaft begrenzen

08

Vorstandswissen

Löschen aus dem Registerportal



Spendenbescheinigungen bei Charity-Auktionen

Versteigerungen von Sachen oder Erlebnis-Gutscheinen für den guten Zweck, sogenannte Charity-Auktionen, sind eine beliebte Möglichkeit, um Geld für die Finanzierung der Vereinsarbeit zu sammeln. Oft kommt die Frage von denjenigen, die etwas ersteigert haben, ob sie nicht auch eine Spendenquittung haben könnten, sie hätten ja schließlich Geld für eine gemeinnützige Organisation gespendet. Wer wofür eine Zuwendungsbestätigung erhalten kann, erfahren Sie im folgenden Text.

Was sind Zuwendungsbescheinigungen?

Zuwendungsbescheinigungen, oft als „Spendenquittungen“ bezeichnet, sind Bescheinigungen, die gemeinnützige Vereine Spendern ausstellen können, damit diese ihre Spende steuerlich absetzen können. Für die Ausstellung solcher Bescheinigungen gibt es im deutschen Steuerrecht klare Voraussetzungen. Die Spende muss freiwillig und ohne direkte Gegenleistung erfolgen.

Besonderheiten bei Charity-Auktionen

Teilnehmer dieser Auktionen bieten auf Gegenstände oder auch auf Leistungen, die sie nach dem Zuschlag in Anspruch nehmen dürfen. Auch wenn das Geld, das der Ersteigerer dem Verein nach der Auktion übergibt, dem „guten Zweck“ dient, handelt es sich hier um keine Spende. Der Ersteigerer erhält schließlich eine Gegenleistung in Form des ersteigerten Gegenstands oder des Gutscheins. Da der Wert der Leistung in der Regel dem Wert des Gebots entspricht,

handelt es sich dabei steuerlich gesehen nicht mehr um eine „unentgeltliche“ Zuwendung. Folglich kann für den erzielten Betrag in der Regel keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden, da eine Gegenleistung erbracht wird.

Keine Regel ohne Ausnahme

In bestimmten Fällen kann jedoch ein Teil des Gebots durchaus als Spende behandelt werden. Nämlich dann, wenn der Bieter bewusst weit über dem Marktwert eines Gegenstands bietet, um den Verein zu unterstützen. Der übersteigende Betrag könnte als Spende betrachtet werden. Hierfür muss jedoch der Marktwert des Gegenstands klar festgelegt und nachweisbar sein, und der Bieter sollte die Absicht haben, den Verein mit einem zusätzlichen Betrag zu unterstützen. Hier ein Beispiel: Die von einem lokalen Musiker für die Auktion zur Verfügung gestellte Gitarre hat einen Wert von 200 Euro. Eine Bieterin gibt ein Angebot von 600 Euro ab und erhält den Zuschlag. Für das den Wert übersteigende

Gebot von 400 Euro wäre es also möglich, eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Vor dem Ausstellen der Zuwendungsbescheinigung sollte erst Rücksprache mit dem Finanzamt gehalten werden, um auszuschließen, dass es bei einer Prüfung durch das Finanzamt zur Beanstandung, bzw. Spendenhaftung kommt.

Spendenquittung für Einlieferer?

Um eine Charity-Auktion überhaupt auf die Beine stellen zu können, braucht es Menschen, die die zu versteigernden Sachen dem Verein zur Verfügung stellen. Jetzt könnte man sagen: Diese Personen spenden Sachen für eine Auktion. Doch auch hier ist Achtung geboten!

In der Regel verzichten die Einlieferer („Spender“) der Sachen nur darauf, eine ihnen zustehende Zahlung zu verlangen. Im Steuerrecht wird dieser vorab erklärte Verzicht nicht als klassische Spende anerkannt, sondern als eine Art „Nicht-Geltendmachung eines Anspruchs“. Und das wird steuerlich anders bewertet als eine Spende. Also darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Mögliche Lösung: Eine direkte Sachspende ohne Vorabverzicht.

Die Person oder das Unternehmen übergibt den Gegenstand offiziell als Schenkung an den Verein, ohne dass ein wirtschaftlicher Anspruch auf Entlohnung entsteht – also ohne Hinweis, den Gegenstand für die Charity-Auktion zur Verfügung zu stellen.

Steht dem Verein der Gegenstand vollumfänglich und ohne vorherige Abmachung über einen möglichen Preis oder eine Gegenleistung zur Verfügung, kann eine Zuwendungsbestätigung für den Spender ausgestellt werden. Sinnvoll ist, schriftlich festzuhalten, dass der Gegenstand oder das Erlebnis dem Verein als Spende zufließt, ohne dass eine Vergütung erwartet wird. Dies unterstreicht den Spendencharakter und hilft, Missverständnisse zu vermeiden.





Unser Vereinsziel ist es, eine bestimmte freiberuflich tätige Berufsgruppe zu vernetzen und deren Interessen zu vertreten. Als Gründungsmitglieder haben wir den Wunsch, dass tatsächlich nur Profis mit entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung Mitglied im Verein werden können. Können wir dies in der Satzung regeln und dennoch die Gemeinnützigkeit erlangen?

Grundsätzlich steht es einem Verein frei, in seiner Satzung Aufnahmekriterien für Mitglieder festzulegen (Grundsatz der freien Selbstbestimmung). Dies gilt auch für gemeinnützige Vereine. Allerdings müssen bei gemeinnützigen Vereinen bestimmte Aspekte beachtet werden:

Gemäß § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Begriff der „Allgemeinheit“ schließt eine gewisse Begrenzung des Personenkreises nicht aus, solange gewisse Grenzen eingehalten werden:

- Die Aufnahmekriterien dürfen nicht gegen zwingendes Recht, die guten Sitten oder den Vereinszweck verstoßen. Auch dürfen die Kriterien nicht willkürlich oder diskriminierend sein.
- Gemeinnützige Vereine dürfen ihre Mitgliedschaft lediglich nicht auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränken, dass sich faktisch ein geschlossener Personenkreis schafft. Das liegt daran, dass sie dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit unterliegen.



Es ist also grundsätzlich zulässig, die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, solange diese sachlich gerechtfertigt sind und im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

- Die genannten Kriterien wie professionelle Tätigkeit von gewisser Mindestdauer und in bestimmten Positionen könnten wohl im Ansatz als sachgerecht eingestuft werden, sofern sie dem Vereinszweck dienen und nicht diskriminierend angewendet werden.
- Wichtig ist, dass die Kriterien hinreichend bestimmt in der Satzung festgelegt werden und die Entscheidung über die Aufnahme nach objektiven Maßstäben erfolgt. Eine abschließende Einschätzung ist uns leider nicht möglich.
- Die Aufnahmekriterien sollten klar und transparent in der Satzung formuliert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie nicht diskriminierend wirken und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen.
- Bei der Festlegung der Kriterien müssten Sie zudem die Abgrenzung des gemeinnützigen Vereins zu einem Berufsverband beachten. Berufsverbände können nicht gemeinnützig sein. Der Zweck von Berufs- und Wirtschaftsverbänden ist die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, die einzelnen Berufszweigen bzw. Branchen angehören. Auch wenn ein solcher Verband damit ideelle Zwecke verfolgt, kann er somit mangels Selbstlosigkeit und mangels der Förderung der Allgemeinheit nicht gemeinnützig sein. Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind daher nicht – auch nicht entsprechend – auf Berufsverbände anzuwenden.
- Es dürfte ratsam sein, die konkreten geplanten Kriterien und die entsprechende Satzungsregelungen vorab mit dem für Ihren Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen, um sicherzustellen, dass die beabsichtigten Kriterien nicht die Gemeinnützigkeit gefährden.

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.

Löschung personenbezogener Daten aus dem Registerportal



Ein neuer Vorstand ist gewählt, das Vorstandsamt ist beendet. Die Nachfolgerin, der Nachfolger veranlasst, dass die Daten des vorhergehenden Vorstands bspw. bei der Bank durch die Kontaktdaten der neuen Ansprechpartner ersetzt werden. Und selbstverständlich wird der Vorstandswechsel über das Notariat der beim Registergericht gemeldet. So weit, so gut.

Doch was viele, die in ihrem Leben schon mal ein Vorstandsamt bekleidet haben, nicht wissen ist, dass die Eintragung von vollständigem Namen, Wohnort und Geburtsdatum im Register erhalten und über das Registerportal frei zugänglich bleibt.

Ein ehemaliges Vorstandsmitglied eines Vereins äußerte den Wunsch gegenüber dem zuständigen Registergericht, dass diese persönlichen Daten gelöscht werden sollten. Nach Zurückweisung dieses Wunsches klagte der ehemalige Vorstand mit Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dass er seinem Eintrag ins Vereinsregister widersprochen und gefordert hatte, die Daten nicht mehr

voraussetzungslos über das Internet Verfügbar zu machen. Der Kläger führte mit an, dass er befürchte, die Daten könnten für unzulässige Zwecke genutzt werden, bspw. Identitätsdiebstahl.

Sowohl das Amtsgereicht als auch das Oberlandesgericht stimmten dem Registergericht zu, so dass die Daten im chronologischen Abdruck verblieben sind. Letztlich muss der BGH entscheiden und spezifizierte Lösungsrechte ehemaliger Vorstandsmitglieder wie folgt:

Die Löschung aus dem Vereinsregister selbst kann ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht verlangen.

Es kann aber einen Anspruch auf Löschung seiner Daten aus dem öffentlichen Registerportal haben. Das setzt zwei Dinge voraus:

- Das Vorstandsmitglied ist seit mindestens zehn Jahren aus dem Amt ausgeschieden. Hier unterlegt das Gericht die zehnjährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche für Eigentums- und Vermögensschäden nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB.
- Aus der Tätigkeit des Vereins ergibt sich kein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Das dürfte für die meisten ideellen Vereine gelten. In welchen Fällen Ausnahmen bestehen, lässt der BGH offen.

Mit der Löschung aus dem Registerportal könnten die Daten ausgeschiedener Vorstandsmitglieder nur noch abgefragt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse“ besteht. Hier gälte dann das gleiche wie für beim Vereinsregister hinterlegte Urkunden, wie z. B. die Satzung, die regelmäßig nicht zugänglich sind.

Das Urteil des BGH bleibt aber sehr vage und auf den Einzelfall bezogen. Eine Löschung seiner persönlichen Daten aus dem Registerportal wird ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied damit regelmäßig nicht begründen können. Es gibt hier also kein „Recht auf Vergessen“, das sich einfach auf Antrag beim Registergericht einfordern lässt.





Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN
Barrierefreiheits-
stärkungsgesetz



PRAXISWISSEN
Pressearbeit im Verein



RECHTSFRAGE
AV-Vertrag

IMPRESSUM

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hans Hachinger

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.